

**70 202      Abfallentsorgungsgebührensatzung**

Mitteilungsblatt

Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2007)	43 – 21.12.2006
1. Änderung vom 19.12.2007 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2008)	41 – 20.12.2007
2. Änderung vom 08.12.2008 Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2009)	39 – 11.12.2008
3. Änderung vom 16.12.2010 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2011)	43 – 23.12.2010
4. Änderung vom 22.07.2011 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.08.2011)	21 – 28.07.2011
5. Änderung vom 14.12.2012 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2013)	29 – 20.12.2012
6. Änderung vom 10.12.2014 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2015)	33 – 11.12.2014
7. Änderung vom 16.12.2015 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2016)	38 – 17.12.2015
8. Änderung vom 16.03.2016 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2016)	8 – 17.03.2016

9. Änderung vom 06.02.2018 der  
Abfallentsorgungsgebührensatzung der  
Stadt Alsdorf vom 15.12.2006  
(Inkrafttreten: 01.01.2019) 42 – 31.12.2018
10. Änderung vom 21.12.2021 der  
Abfallentsorgungsgebührensatzung der  
Stadt Alsdorf vom 15.12.2006  
(Inkrafttreten: 01.01.2022) 48 – 22.12.2021
11. Änderung vom 12.12.2024 der  
Abfallentsorgungsgebührensatzung der  
Stadt Alsdorf vom 15.12.2006  
(Inkrafttreten: 01.01.2025) 45 – 12.12.2024

## **Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006**

### **in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des §8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 11.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006 ) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 11.12.2006, in den jeweils gültigen Fassungen, zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW.
- (2) Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstücke (§6 Abs. 5 KAG NW)

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
  - a) der/die Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
  - b) der/die Wohnungs- bzw. Teileigentümer / Wohnungs- bzw. Teileigentümerin im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
  - c) der/die Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Werden Abfallentsorgungsgemeinschaften für die Restmülltonne (graue Tonne) gebildet, haftet für die Gebührenschuld derjenige/diejenige Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, den/die die Mitglieder gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung benannt haben. Im Übrigen haften die Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt im Hinblick auf die Gebührenschuld als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### § 3 Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des/der bisherigen Eigentümers/Eigentümerin mit dem Ende des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Eigentümers/Eigentümerin. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mindestgebühr, der Zusatzgebühr und der Jahresgebühr für die Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter richtet sich nach deren Anzahl und Größe.
- (2) Die Jahresmindestgebühr beträgt
- a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:
- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| aa) für einen 80-l-Abfallbehälter | <b>150,00 €</b>   |
| bb) für einen 1.100-l-Container   | <b>1.753,80 €</b> |
- b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinausgehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen

werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| aa) 80-l-Abfallbehälter im Jahr   | <b>4,10 €</b>  |
| bb) und für den 1.100-l-Container | <b>36,90 €</b> |

pro zusätzlicher Entleerung.

- |                                                                                                                                                                                                |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt | <b>112,20 €</b> |
| d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt                                                                                                                    | <b>37,80 €</b>  |
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei 14-tägiger Entleerung
- |                                                                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für die 120-l-Biotonne                                                                                   | <b>52,00 €</b>  |
| b) für den 1.100-l-Biocontainer                                                                             | <b>468,00 €</b> |
| c) für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt die Sonderleerungsgebühr je Sonderleerung | <b>10 €</b>     |

- (4) In der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2 a) sind je Restabfallbehälter bzw. je an einen Restabfallcontainer angeschlossenen Haushalt folgende Leistungen zusätzlich enthalten:

- Sperrmüllanmeldungen unbegrenzt (Menge bis max. 3 cbm/Abfuhr),
- Gehölzschnittsammlungen im Holsystem
- eine Sammlung von Weihnachtsbäumen
- die Bereitstellung von Grünschnittcontainern,
- die Bereitstellung von Elektroschrottcontainern,
- die Kosten für das Schadstoffmobil,
- die Kosten für die Altpapiersammlung sowie
- die Sammlung von Altkleidern.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung gilt entsprechend.

- |                                                                                                                               |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| (5) Für Garten- und Parkabfälle (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt) wird pro Laubsack eine Gebühr erhoben in Höhe von | <b>0,50 €</b> |
| (6) Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll) beträgt                                                                             | <b>2,50 €</b> |

- (7)
- a) Für die Abgabe eines Vorsortierers für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 7 Litern wird eine Gebühr von 4,50 € pro Behälter erhoben.
  - b) Für die Abgabe eines Vorsortierers für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 10 Litern wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Behälter erhoben.
- (8) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die nach § 4 zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid, der auch mit anderen Kommunalabgaben verbunden sein kann, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren werden beim Erwerb der entsprechenden Säcke erhoben.

### **§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Alsdorf gegenüber die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Grundstücke und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf den Grundstücken müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Sofern der Stadt Alsdorf gegenüber die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

### **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung. Sie sind unter der Angabe von Gründen bei der Stadt Alsdorf zu beantragen.

### **§ 9 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Alsdorf vom 16.12.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 27.12.2004 außer Kraft.